

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt aber: Bitte beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 07.06.):

Inzidenz unter 50

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport)
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr
- Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m)

Inzidenz 50-100

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test
- **Kontaktfreier Sport** in Gruppe bis zu 10 Personen ohne Testnachweis
- **Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren** in 20er-Gruppe ohne Testnachweis
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern mit negativem Test möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (je mit negativem Test)
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr (je mit negativem Test)
- Anerkennung von Tests an Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb
- Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung mit negativem Test (AHA-Regel beachten)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m).

Inzidenz über 100

- Nur **Outdoor-Sport**
- Nur **Kontaktfreier Sport**
- **Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes**
- Gruppen von bis zu **5 Kindern (unter 14 Jahren)**
- Anleitungspersonen benötigen negativen Test

Regelungen aus der Bundes-Notbremse laufen zum 30.06.2021 aus.

- Keine Vereinsversammlungen erlaubt.
- Vereinsgastronomie nur für Abholung bzw. Lieferung zugelassen
- Anerkennung von Tests von Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb
- Maskenpflicht im Schulsport

- Körperkontakt
- Indoor-Sport
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Zuschauerbetrieb